

Vereinbarung zur Bildung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft

„Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“

zum Zwecke des Aufbaus, der Verstetigung und der Vernetzung von kommunalen Wohnberatungsstellen mithilfe der Netzwerkkoordination RheingauTaunus

1. Die Hochschulstadt Geisenheim,

vertreten durch Erste Stadträtin Martina Spring und Stadtrat Lutz Geschke

2. die Stadt Taunusstein, vertreten durch Bürgermeister Sandro Zehner

und Erster Stadtrat Peter Lachmuth

3. die Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel

und Erster Stadtrat Hubert Rahn

4. die Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Michael Heil

und Erster Stadtrat Werner Fladung

5. die Gemeinde Kiedrich, vertreten durch Bürgermeister Winfried Steinmacher

und Erster Beigeordneter Hubertus Harras

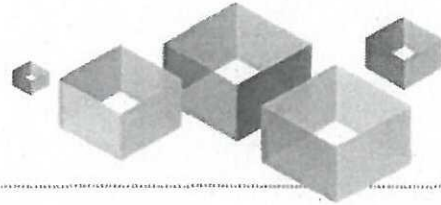
6. die Gemeinde Waldems, vertreten durch Bürgermeister Markus Hies

und Erster Beigeordneter Bernd Heilhecker

7. die Gemeinde Aarbergen, vertreten durch Bürgermeister Udo Scheliga

und Erste Beigeordnete Regina Schmidt

- nachfolgend Beteiligte genannt – folgende Vereinbarung:



Präambel

Grundlage für die Vereinbarung ist das gemeinsame Konzept (Anlage 1)

**„Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“
INFORMIEREN – BERATEN - AKTIV GESTALTEN“
vom 19. April 2017**

Die Vereinbarung erfolgt gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl.S.618).

§ 1

Beteiligte der Vereinbarung sind die Kommunen Aarbergen, Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Taunusstein, Waldems und Walluf.

§ 2

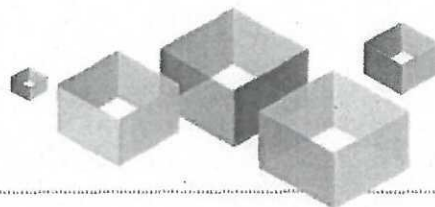
Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“.
- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Taunusstein.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Geschäftsführung, Netzwerkkoordination

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt die Stadt Taunusstein wahr.
- (2) In Fortführung der bisherigen Arbeitsteilung für die Gesamtaufgaben der Netzwerkkoordination übernimmt die Hochschulstadt Geisenheim die Koordinationsstelle für den Rheingau und die Stadt Taunusstein die Koordinationsstelle für den Untertaunus.



§ 4

Ziele der Arbeitsgemeinschaft

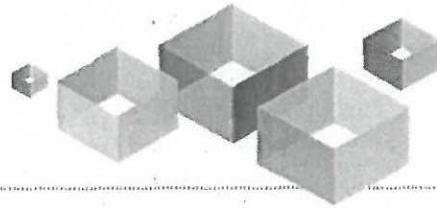
(1) Ziel der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §§ 3,4 des KGG ist, die Vernetzung der im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen Wohnberatungsstellen zu gewährleisten und die damit verbundenen Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

(2) Die Beteiligten arbeiten im Hinblick auf folgende Zielstellungen zusammen:

- Arbeitsteilige Organisation und Erbringung von Leistungen gleichberechtigter Akteure
- Gemeinsame Definition und Umsetzung strategischer Ziele
- Lösungen und Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen, aktuellen Situation
- Abstimmen und vernetzen von vorhandenen Angeboten
- Intensiver Informationsfluss, Erkennung regionalspezifischer Bedarfe
- Austausch von Informationen, Abstimmen von Maßnahmen zur Zusammenarbeit
- Übernahme von Verantwortung für das Gesamtvorhaben durch alle Akteure
- Interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen
 - Wohnen, häusliche Unterstützung, Versorgen
 - Mobilität, Überwindung von Barrieren
 - Sicherheit
 - Gesundheit und Prävention
 - Kommunikation
- Verstetigung vorhandener Strukturen für die Wohnberatung
- Erhaltung und Ausbau des Angebotes von professioneller, neutraler Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger
- Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialen und ehrenamtlichen Leistungen
- Daseinsvorsorge im Hinblick auf generationsübergreifenden, gesellschaftlichen Austausch und sozialer Teilhabe auch von Älteren und Menschen mit Einschränkungen
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Netzwerks
- Die Weiterentwicklung der Kooperation

(3) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zum gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander aller Beteiligten.

(4) Das Netzwerk ist grundsätzlich offen für die Aufnahme neuer Netzwerkpartner, die sich den gemeinsamen Zielen des Netzwerkes auf der Grundlage dieser Vereinbarung verpflichten wollen.



§ 5

Kommunikation, Kooperation

(1) Die Beteiligten werden in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Ziele wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu den im Netzwerk vereinbarten Themen und Inhalten austauschen sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte und Maßnahmen, insbesondere deren Teil- und Endergebnisse, gegenseitig unterrichten.

(2) Die Beteiligten werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder durch gesonderte Bevollmächtigte, die im Falle ihrer eigenen Verhinderung besondere Vertreter/innen bestellen können.

Keiner der Beteiligten ist berechtigt, einen anderen Beteiligten oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 6

Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Beteiligten oder durch gesondert Bevollmächtigte. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jeder Beteiligte hat 1 Stimme. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen. Die Beteiligten können jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

(3) a) Die Lenkungsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

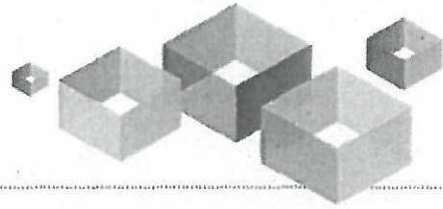
- Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- Benennung der Netzwerkkoordination
- Beratung und Beschlussfassung strategischer Ziele
- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerks
- Beratung und Beschlussfassung der Neuaufnahme von Netzwerkpartnern

b) Will die Lenkungsgruppe Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.

(4) Der Vorsitz wechselt nach einem Jahr und wird an die im Alphabet nächste Kommune übergeben. Die Stadt Taunusstein beginnt mit dem Vorsitz.

Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit. Einladungen zu Sitzungen können schriftlich oder per E-mail erfolgen.

Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Vorsitzende stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich zu.



Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Sitzung der Lenkungsgruppe eine Niederschrift gefertigt wird. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen zu versenden.

(5) Die Netzwerkkoordination gehört der Lenkungsgruppe kraft Amtes an.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Netzwerkpauschale der beteiligten Kommunen wird an die Stadt Taunusstein entrichtet. Sämtliche anfallenden Personal- und Sachkosten werden im Haushalt der Stadt Taunusstein abgebildet und daraus finanziert.

(2) Die jährliche Pauschale für die Netzwerk-Kommunen beträgt:

Taunusstein	13.700,00 €
Eltville	9.600,00 €
Geisenheim	7.800,00 €
Aarbergen	5.900,00 €
Kiedrich	5.200,00 €
Waldems	5.600,00 €
Walluf	5.700,00 €
Oestrich-Winkel	7.800,00 €

(3) Die Pauschale der beteiligten Kommunen ist bis zum 31. Januar eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse Taunusstein zu zahlen. Erstmals im Januar 2018.

(4) Die für die Netzwerkkoordination im Rheingau (Geisenheim) entstehenden Personalkosten werden bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Stadt Taunusstein in Rechnung gestellt und aus der Netzwerkpauschale sowie den Fördermitteln IKZ getragen.

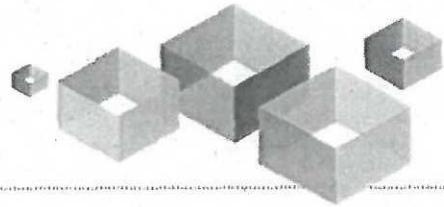
§ 8

Repräsentanten und Organe des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“

(1) Repräsentanten sind die Bürgermeister der Beteiligten.

(2) Organe des Netzwerkes sind

- die Lenkungsgruppe
- die Netzwerkkoordination
- die Wohnberatungsstellen der Kommunen



§ 9 Netzwerkkoordination

(1) Die Beteiligten benennen in ihrer Lenkungsgruppe eine Netzwerkkoordination jeweils für die Region Rheingau und Untertaunus.

(2) Die Netzwerkkoordination hat insbesondere folgende Aufgaben

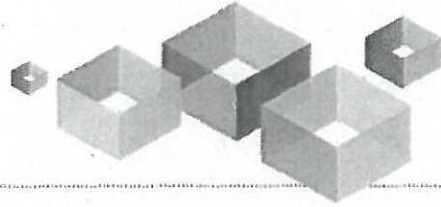
- Strategische Planung und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing (CI / Standards)
- Organisation und Durchführung der Netzwerktreffen
- Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen)
- Starthilfe für neue Netzwerkpartner (lt. Konzept u. Kostenmodell)
- Planung von Qualifizierungen (Beantragung von Mitteln)

§ 10 Wohnberatungsstellen

(1) Grundsätzlich hat jede Beteiligte Kommune eine eigene Wohnberatungsstelle. Wenn sie keine eigene Wohnberatungsstelle aufbauen kann, ist die Anbindung an eine vorhandene Wohnberatungsstelle einer Netzwerk-Partnerkommune möglich. Für die Organisation und die erbrachten Leistungen wird zwischen den beteiligten Kommunen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die Abrechnung regeln die jeweiligen Vertragspartner selbständig. Nachrichtlich wird eine Information an das „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gegeben.

(2) Voraussetzungen für Wohnberatungsstellen:

- Benennung hauptamtlicher Mitarbeiterin/hauptamtlichen Mitarbeiter als zuständiger Ansprechpartner für Bürger/innen, Ehrenamtliche und zur Mitarbeit im „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ (mindestens 12 Std./ Monat)
- Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners und der Ehrenamtlichen an der Grundschulung für Wohnberater entweder bei der Hessischen Fachstelle für Wohnberatung (HFW) oder der Teilnahme an der 5 tägigen Grundschulung für Haupt- und ehrenamtliche Wohnberater des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ mit Teilnahmebescheinigung
- Regelmäßige Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners an den Netzwerktreffen des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gemeinsam mit den ehrenamtlichen Wohnberatern der Kommune
- Beteiligung an der Jahresplanung für das „Netzwerk Wohnen“
- Etablierung der räumlichen und technischen Infrastruktur für die Beratung vor Ort
- Verstetigung der Strukturen durch Schaffung einer Anlaufstelle in der Kommune
- Regelmäßige Teamtreffen der Ehrenamtlichen der Kommune (Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch, kommunale Veranstaltungen)
- Fahrtkostenerstattung für die ehrenamtlichen Wohnberater für Beratungsgespräche gemäß Hessischen Reisekostengesetz



§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für alle Netzwerkpartner

(1) Zusammenarbeit

(a) Die Beteiligten werden die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln zur Zusammenarbeit (Konzeptionspapier) notwendig sind, um ein optimales Ergebnis der Netzwerkarbeit zu erzielen.

Wesentliche Ergebnisse der Beratungen sind in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen

(b) Die Beteiligten benennen einander je eine/n Ansprechpartner/in für alle im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmenden Angelegenheiten.

(2) Veröffentlichungen:

Die Beteiligten sind berechtigt, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Wohnberatungsstellen liefern der Netzwerkkoordination, die durch die Bürgermeister frei gegebenen Daten. Die allseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

§ 12

Vertraulichkeit

(1) Die Beteiligten werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Dies gilt auch über die Beendigung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft hinaus.

(2) Die gegenseitig zur Verfügung gestellten

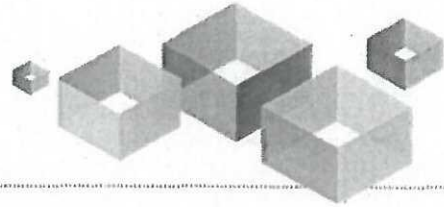
- Unterlagen
- Dokumentationen und Datenträger
- Wissensplattform

sind nach den gültigen Datenschutzrichtlinien zu behandeln.

Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Die Rückgabe bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft darf nur an den ursprünglichen Absender / Herausgeber erfolgen.

(3) Die Beteiligten werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer und Kooperationspartner die von den gesetzlichen Vertretern der Beteiligten diesbezüglich zu verpflichten sind.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrages ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.



§ 13

Laufzeit, Kündigung, Aufnahme neue Beteiligten

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 gebildet. Sie verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und erstmalig zum 31.12.2022. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Nach Ausscheiden eines Beteiligten wird diese Vereinbarung mit den dann noch verbliebenen Beteiligten fortgesetzt.
- (4) Die Aufnahme neuer Beteiligter erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe.
- (5) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (6) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.

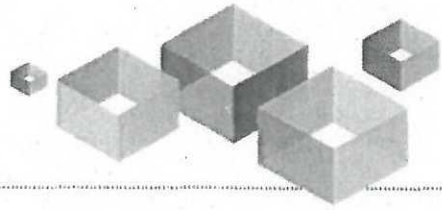
§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Sie sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Sandro Zehner
Bürgermeister der Stadt Taunusstein



Peter Lachmuth
Erster Stadtrat der Stadt Taunusstein

Martina Spring
Erste Stadträtin der Hochschulstadt Geisenheim

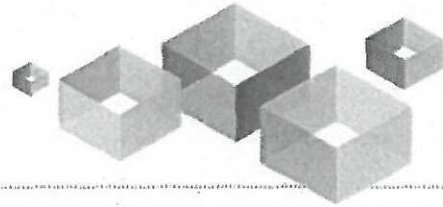
Lutz Geschke
Stadtrat der Hochschulstadt Geisenheim

Udo Scheliga
Gemeinde Aarbergen

Regina Schmidt
Erste Beigeordnete Gemeinde Aarbergen

Patrick Kunkel
Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

Hubert Rahn
Erster Beigeordneter der Stadt Eltville am Rhein



Winfried Steinmacher
Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

Hubertus Harras
Erster Beigeordneter der Gemeinde Kiedrich

Michael Heil
Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel

Werner Fladung
Erster Stadtrat der Stadt Oestrich-Winkel

Markus Hies
Bürgermeister der Gemeinde Waldems

Bernd Heilhecker
Erster Beigeordneter der Gemeinde Waldems